

Öffentliche Bekanntmachung der Kreisverwaltung Mainz-Bingen gemäß § 3a Satz 2, zweiter Halbsatz des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG)

Die Kreisverwaltung Mainz-Bingen, Georg-Rückert-Str. 11, 55218 Ingelheim, gibt als zuständige Genehmigungsbehörde bekannt, dass im Rahmen des wasserrechtlichen Plangenehmigungsverfahrens gemäß § 68 Abs. 2 Wasserhaushaltsgesetz (WHG) für die Umgestaltung eines namenlosen Gewässers III. Ordnung (Gemarkung Waldalgesheim, Flur 7, Flurstücke 7/20 und 7/18 und Flur 24, Flurstücke 7/17 und 7/2) im Neubaugebiet „Waldstraße II“ in Waldalgesheim eine Umweltverträglichkeitsprüfung nicht durchgeführt wird (Az: 21b-55202-026-594). Antragsteller für das o.g. Vorhaben ist die Ortsgemeinde Waldalgesheim, Provinzialstraße 29 in 55425 Waldalgesheim.

Die standortbezogene Vorprüfung des Einzelfalls gemäß § 3c Satz 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) in der Fassung vom 24. Februar 2010 (BGBl. I 2010 S. 94), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 08. September 2017 (BGBl. I S. 3370) hat ergeben, dass für das beantragte Vorhaben unter Berücksichtigung der in der Anlage 2 UVPG aufgeführten Kriterien sowie landesspezifischer Standortgegebenheiten keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen zu erwarten sind, die nach § 12 UVPG zu berücksichtigen wären.

Gemäß § 3a Satz 3 UVPG ist diese Feststellung nicht selbständig anfechtbar.

Kreisverwaltung Mainz-Bingen
Bauen und Umwelt
- Untere Wasserbehörde -

Ingelheim, den 02.05.2019
In Vertretung

Steffen Wolf
Erster Kreisbeigeordneter